



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 1203 DW

Zl. 12-44.0/90 Sa/En

Wien, 19. September 1990

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft:	Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes; Begutachtungsverfahren
Zl.	54 GE/9 70
Datum:	28. SEP. 1990
Verteilt:	28. Sep. 1990

f. Bourin

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes; Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 10. Juli 1990,
Zl. 3.509/363-I 1/90

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Walter

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279

Kl. 1203 DW

Zl. 12-44.0/90 Sa/En

Wien, 19. September 1990

An das

Bundesministerium
für JustizMuseumstr. 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes; Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Juli 1990,
GZ 3.509/363-I 1/90

Der Hauptverband nimmt **aus der Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung** zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

Eine außerkörperliche Befruchtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 120 Abs.1 Z.2 ASVG, § 133 Abs.2 ASVG bzw. die Parallelbestimmungen der übrigen Sozialversicherungsgesetze) in Verbindung mit der dazu ergangenen Judikatur (z.B. OLG Wien, 15. 4. 1985, 35 R 52/85, SSV 25/50) grundsätzlich nicht als Maßnahme der Krankenbehandlung, deren Kosten seitens der Träger der Krankenversicherung zu übernehmen wären, angesehen.

Ein wesentliches Ziel des gegenständlichen Gesetzesvorhaben ist es, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen (siehe Vorblatt - S. 21).

Im Sinne der Schaffung verbesserter Rechtssicherheit in einem für die Betroffenen überaus wichtigen Teilgebiet

- 2 -

(Kostentragung!) wäre es daher empfehlenswert, die Tatsache, daß aus der sozialen Krankenversicherung grundsätzlich keine Kosten übernommen werden können, zumindest in den erläuternden Bemerkungen festzuschreiben.

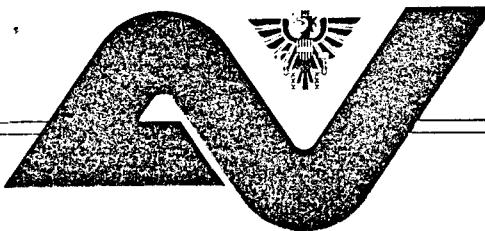
Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausführlich Stellung genommen. Wir übermitteln Ihnen eine Kopie dieser Stellungnahme (Schreiben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Hauptverband vom 3. September 1990).

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Beilage



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Hauptstelle

An den
Hauptverband der
österr Sozialver-
sicherungsträger

Kundmannngasse 21
1031 Wien

Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger	
eingel.	10. Sept. 1990
Aktienzeichen	<i>10- Schatz</i>
erledigt	

AUVA-Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Str. 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
12-44.0/90	27.7.1990	HGD-635/90	463	3.9.1990
Sa/En		HGR-770/90-ST 8.3	MagRg/Zr	

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes;

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beeht sich, zum Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes Stellung zu nehmen:

Obwohl der Anwendung von künstlichen Fortpflanzungstechniken in den Behandlungseinrichtungen der AUVA kaum Bedeutung zukommen wird, möchten wir dennoch unsere Bedenken hinsichtlich einzelner ausgewählter Rechtsfragen darlegen.

Als ein zentrales Problem der Fortpflanzungsmedizin bleibt die Frage nach der Rechtsstellung des Embryos in der Retorte unbeantwortet. Um sich einer Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur des extrauterinen Zellengebildes gerecht fertigt zu enthalten, müßte die Gewinnung überzähliger Embryonen überhaupt untersagt sein. Der Entwurf geht zwar davon aus, daß sämtliche befruchtete Eizellen in den Körper der Frau eingebracht werden, doch wird in Erwägung gezogen, daß aus medizinischen Gründen oder auf Wunsch der Frau nicht alle Zellengebilde vom Embryonentransfer erfaßt werden könnten. Weiters wäre es denkbar - bedingt durch die unterschiedlich befristete Widerrufsmöglichkeit der Zustimmung zur Fortpflanzungshilfe von Mann und Frau -, daß die Frau bei extrakorporaler Befruchtung die Implantation nach Vereinigung von Samen- und Eizelle verweigern würde. Berechtigterweise drängt sich

- 2 -

nun die Frage auf, was soll mit diesen überzähligen Embryonen geschehen.

Obwohl der Entwurf das Entstehen von sog "spare embryos" ermöglicht, finden sich nur wenige Bestimmungen, die sich mit dem Schicksal dieser Zellengebilde befassen.

Gem § 9 des beabsichtigten FHG dürfen entwicklungsfähige Zellen nur für die medizinische Fortpflanzungshilfe verwendet werden. Forschungen an Embryonen sowie damit in Verbindung stehende Genmanipulationen werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

§ 18 des Gesetzesentwurfes regelt die Aufbewahrung von Keimzellen und Embryonen. Grundsätzlich sollen entwicklungsfähige Zellen nur bis zum Eintritt der beabsichtigten Schwangerschaft, längstens aber für ein Jahr, aufbewahrt werden; auf Verlangen der Wunscheltern wäre die Konservierung für ein weiteres Jahr zulässig.

Da der Entwurf die Embryonenspende, die - nach den Erläuternden Bemerkungen - eine der Natur unbekannte Doppelmutterschaft zur Folge hätte, für nicht vertretbar hält, weiters die Verwendung der überzähligen Embryonen für Zwecke der Wissenschaft nicht gestattet, muß daraus geschlossen werden, daß der Gesetzgeber - ohne sich mit der juristischen Qualifikation des Embryos in der Retorte auseinanderzusetzen - für die Wegwerfembryonen eintritt. Zumal bereits die Rechtsstellung von Tieren einer gesetzlichen Regelung zugeführt worden ist, erachten wir es für unerlässlich, im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes die Rechtsnatur des extrauterinen Embryos zu erörtern.

Die oben bereits angeführte Argumentation, eine Aufspaltung der Mutterschaft zwischen einer austragenden und einer genetischen Mutter vermeiden zu wollen, erscheint uns nicht geeignet, die Unzulässigkeit der Ei- bzw Embryonenspende zu begründen, vielmehr gilt zu beachten, daß die Mehrelternschaft und damit Mehrmutterschaft unserer Rechtsordnung durchaus nicht fremd ist, wie das Nebeneinander der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern zeigt. Auch in §§ 156 Abs 1 und

164a Abs 2 ABGB wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß kraft Gesetzes Elternschaft nicht mit Erzeugerschaft gleichgesetzt wird.

Die Rechtsfrage, wer im Falle einer Ei- oder Embryonenspende als Mutter zu gelten hat, könnte mit Hilfe des beabsichtigten § 137b ABGB einer Lösung zugeführt werden. Die zitierte Gesetzesstelle normiert, daß nur durch die Geburt und nicht durch den Vorgang der Keimzellspende die Mutterschaft begründet werden kann. Diese rechtliche Wertung trägt dem Gedanken Rechnung, daß Muttergefühle wohl unabhängig von der (genetischen) Abstammung des Kindes vornehmlich durch Schwangerschaft und Geburt entstehen. Der Satz "mater semper certa est" muß somit nur neu interpretiert werden; Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind gebiert.

Im übrigen könnte das Problem der "spare embryos" durch das Zulassen von Embryonenspenden auf eine menschenwürdigere Art gelöst werden.

Weiters erscheint uns die durch diesen Gesetzesentwurf beabsichtigte Aufhebung der Anonymität des Samenspenders bzw die Einräumung eines Rechtes auf Kenntnis seiner Abstammung für das mit dem Samen eines Dritten gezeugte Kind als bedenklich. Dies würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung gegenüber einem unehelichen Kind führen. Welche Möglichkeiten stehen denn einem unehelichen Kind zur Verfügung, Kenntnis über seinen genetischen Vater zu erlangen, wenn sich die Mutter weigert, den Namen des Vaters bekanntzugeben? Es erscheint uns daher nicht begründet, sich im Rahmen eines Fortpflanzungshilfegesetzes über die Interessen der Mutter bzw Wunscheltern sowie des Samenspenders hinwegzusetzen und dem Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung einzuräumen.

Die in Aussicht genommenen Abs 3 und 4 des § 163 ABGB werfen uE Unbilligkeiten auf. Unsere Bedenken richten sich vor allem gegen Abs 3 Satz 2, der die Vaterschaft zu einem unehelichen, auf künstlichem Weg gezeugten Kind davon abhängig machen will, ob die Schwangerschaft - falls der Mann mehr als 302 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist - zu Lebzeiten des Mannes herbeigeführt worden ist. Nach

dem Wortlaut des Entwurfes kann also ein Kind, dessen Geburt durch extrakorporale Vereinigung von Ei- und Samenzelle ermöglicht worden ist, nicht dem Verstorbenen als Vater zugerechnet werden, wenn dieser vor dem Embryonentransfer stirbt. Dies würde zur Folge haben, daß das mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin geborene Kind, trotz Befruchtung der Eizelle - als ein der Natur nachgebildeter Zeugungsakt - zu Lebzeiten des Mannes, nicht dem Wunschkreter - mit allen damit verbundenen familien- und erbrechtlichen Konsequenzen - zugezählt werden kann. Wir halten es daher für unbillig, die Vaterschaftsvermutung an die "Herbeiführung der Schwangerschaft" vor dem Tod des Mannes zu binden. Es erscheint uns vernünftiger, die Vereinigung von Ei- und Samenzelle und nicht die nachfolgende Implantation des Zellengebildes als Zurechnungskriterium festzulegen. Diese Vorgangsweise könnte auch in § 2 des Entwurfes Deckung finden, da die Befruchtung außerhalb des Körpers, als eine Methode der medizinischen Fortpflanzungshilfe, während einer aufrechten eheähnlichen Lebensgemeinschaft erfolgen würde. Im übrigen wird bei der vorgeschlagenen rechtlichen Wertung auch kein Recht des Verstorbenen beschnitten, zumal ab dem Zeitpunkt der Zellenvereinigung ein Widerruf der Zustimmungserklärung nicht zulässig ist. Allerdings müßte die Möglichkeit, einen Embryonentransfer nach dem Tod des Mannes durchführen zu lassen, zeitlich begrenzt werden. Dies macht schon die Hintanhaltung einer unangemessen langen Verzögerung der Verlassenschaftsabhandlung erforderlich.

Anzumerken wäre noch, daß die Verankerung der Nichtigkeit von Verträgen, in denen für die Vornahme oder Vermittlung einer unzulässigen medizinischen Fortpflanzungshilfe ein Entgelt vereinbart wird, in § 879 ABGB entschieden abgelehnt werden muß und im Interesse der Aufrechterhaltung einer breiten Anwendbarkeit dieses Gesetzeswerkes unterlassen werden sollte. Zumal die genannten Rechtsgeschäfte den Zweck der im Rahmen des beabsichtigten FHG normierten Verbote vereiteln würden, ergibt sich deren Ungültigkeit schon aus § 879 Abs 1 ABGB gF. Eine dennoch erwünschte ausdrückliche Anordnung der Rechtsunwirksamkeit könnte in Analogie zu § 62a Abs 4 KAG, dem gleichartige moralische und ethische Bedenken zugrunde liegen, im Rahmen des gegenständlichen Gesetzes erfolgen.

- 5 -

Abschließend möchten wir festhalten, daß uns der mit Hilfe des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingeschlagene Weg, der fortschreitenden Entwicklung der medizinisch-technischen Kenntnisse und Möglichkeiten auf dem Gebiet der Fortpflanzung Rechnung zu tragen, äußerst begrüßenswert erscheint. Im Hinblick auf die außerordentliche Tragweite einer gesetzlichen Regelung darüber, ob und inwieweit die uneingeschränkte Ausnützung der Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin vertretbar oder verantwortbar sei, halten wir es für angezeigt, sich mit dem Gesetzesvorhaben besonders kritisch auseinanderzusetzen.

Der Generaldirektor:

